

Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gemäß § 1908f BGB

Befreiungstatbestände von der betreuungsgerichtlichen Aufsichtspflicht

Befreiung von

§1852 Abs. 2 BGB

Also

• § 1809 BGB	Nach § 1806 ist Mündelgeld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist. Wenn das Geld i.S.d. § 1807 Abs. 1 Nr. 5 bei einem Geldinstitut angelegt wird, soll die Anlegung gem. § 1809 nur mit der Bestimmung erfolgen, dass zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Betreuungsgerichtes erforderlich ist.	Verein/Vereinsbetreuer kann das Geld der oder des Betreuten ohne Sperrvermerk bei einem Geldinstitut anlegen.
• § 1810 BGB	Die Anlegung des Geldes nach §§ 1806, 1807 BGB soll nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes bewirkt werden.	Verein/Vereinsbetreuer kann das Geld der/des Betreuten ohne Genehmigung des Betreuungsgerichtes bei einem Geldinstitut anlegen.
• § 1812 BGB	Die Verfügung über Forderungen, andere Rechte oder Wertpapiere darf nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes erfolgen.	Verein/Vereinsbetreuer kann über Forderungen, andere Rechte und Wertpapiere der/des Betreuten ohne Genehmigung des Betreuungsgerichtes verfügen.
§1853 BGB	Inhaber- und Orderpapiere sind zu hinterlegen.	Verein/Vereinsbetreuer müssen keine Inhaber- und Orderpapier hinterlegen.
• § 1816 BGB	Gehören Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land bei der Übernahme der Betreuung zu dem Vermögen des Betreuten oder erwirbt der Betreute später solche Forderungen, so hat der Betreuer in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, dass er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes verfügen kann.	Verein/Vereinsbetreuer darf über Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder das Land ohne Genehmigung des Betreuungsgerichtes verfügen.
§1854 BGB	Der Betreuer ist von der Rechnungslegungspflicht befreit, muss jedoch dem Betreuungsgericht alle zwei Jahre eine Übersicht über den Bestand des von ihm verwalteten Vermögens vorlegen. (Gem. § 1841 gehört zu einer Rechnungslegung eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, den Ab- und Zugang des Vermögens und - soweit nach der Verkehrssitte Belege üblich sind - Belege. Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt in der Regel als Rechnung ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluss.)	Verein/Vereinsbetreuer muss über die Vermögensverwaltung gegenüber dem Betreuungsgericht nicht jährlich Rechnung legen.

Kontrollsystem

Art und Weise der Aufsicht	Häufigkeit der Aufsicht	Umfang der Aufsicht	Dokumentation der Aufsicht
Beispiel: Unangekündigte Kontrollen, Kontrolle von Betreutenakten, stichprobenartige Kontrollen	Bitte geben Sie konkrete Zeiträume an, z.B. monatlich, vierteljährlich. HINWEIS: Der Verweis „regelmäßig“ ist nicht ausreichend.	Bitte geben Sie an, in welchem Umfang Sie die Aufsicht ausführen, z.B. 10 % aller Betreutenakten, fünf Fälle pro ha.Mitarbeiter. HINWEIS: Der Verweis „stichprobenartig“ ist nicht ausreichend.	Beispiel: Vermerk auf Betreutenakte, Checkliste.

Führen von Betreuungen

a) Die Aufsicht muss sich auf die im Einzelfall übertragenen Aufgabenkreise beziehen. (Beispiel: Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, alle Angelegenheiten)
 b) Es müssen Festlegungen getroffen werden, was in den einzelnen Aufgabenkreisen kontrolliert wird. (Beispiel: Vermögenssorge: Vermögensverwaltung, Rechnungslegung etc., Gesundheitsvorsorge: Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, Medikation, Vergütungsabrechnung, Kontakt zu betreuten Personen, Beachtung des Willens und Wohls des Betreuten etc.)

Wie wird die angemessene Wahrnehmung aller Querschnittsaufgaben beaufsichtigt?

Kontrollsystem				
Inhalt der Aufsicht	Art und Weise der Aufsicht	Häufigkeit der Aufsicht	Umfang der Aufsicht	Dokumentation der Aufsicht
	Beispiel: Unangekündigte Kontrollen, Kontrolle von Betreuenakten, stichprobenartige Kontrollen	Bitte geben Sie konkrete Zeiträume an, z.B. monatlich, vierteljährlich. HINWEIS: Der Verweis „regelmäßig“ ist nicht ausreichend.	Bitte geben Sie an, in welchem Umfang Sie die Aufsicht ausführen, z.B. 10 % aller Betreuenakten, fünf Fälle pro hauptamtlicher Mitarbeiter. HINWEIS: Der Verweis „stichprobenartig“ ist nicht ausreichend.	Beispiel: Vermerk auf Betreuenakte, Checkliste.

Wie wird bei Aufsichtsführung durch externe Dritte die Einhaltung des Datenschutzes gesichert?

Beispiel: Prüfung in Räumlichkeiten des Betreuungsvereins, Bestätigung über Wahrung des Datenschutzes.

Ergänzende Maßnahmen

Beispiel: Supervision, Vier-Augen-Prinzip, Teambesprechungen, Fort- und Weiterbildungen, Sichtung der eingehenden Post

Benennen Sie bitte die aufsichtsführende(n) Person(en)

Funktion (z.B. Vorstandsvorsitzender, Geschäftsführung, Fachbereichsleitung, externe Dritte)	Name	Vorname

Wer beaufsichtigt ggf. die bevollmächtigte Person?

Die Umsetzung der Aufsichtskonzeption wird hiermit rechtsverbindlich bestätigt für den Betreuungsverein:

Bei Bedarf (Vorstandswechsel, Änderungen bei den aufsichtsführenden Personen etc.) wird die Aufsichtskonzeption entsprechend aktualisiert und der Landesbetreuungsstelle vorgelegt werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift
